

## **Verwaltungsvereinbarung**

zwischen

**dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.Höhe**

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

**der Stadt Königstein im Taunus, vertreten durch den Magistrat,  
Burgweg 5, 61462 Königstein im Taunus**

- nachfolgend „Stadt“ genannt

### **Vorbemerkung**

Der Kreis ist und bleibt Eigentümer des Schulgrundstücks der Friedrich-Stoltze-Schule, Gemarkung Königstein, Flur 6, Flurstück 64/5. Auf diesem Gelände befand sich auch der ehemalige Hartplatz „Am Kreisel“, der für schulische Zwecke kaum genutzt wurde und zwischenzeitlich von der Stadt zu einem Kunstrasenplatz umgebaut wurde.

Diese Vereinbarung regelt zum Einen die Nutzung und den Betrieb des Kunstrasenplatzes sowie eines Funktionsgebäudes, das die Stadt auf einer Teilfläche des Grundstücks errichtete und zum Anderen die verkehrliche Infrastruktur der neu geschaffenen Zufahrt im Einmündungsbereich zum Schulgelände von der Falkensteiner Straße.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

**(1)** Der Kreis überlässt der Stadt unentgeltlich die in der Anlage mit dem Buchstaben „A“ bezeichnete, grün unterlegt dargestellte Teilfläche mit einer Größe von rund 12.244 m<sup>2</sup>.

**(2)** Die Stadt hat Ende 2010, auf der Teilfläche „A“ auf eigene Rechnung und in enger Abstimmung mit dem Kreis einen Kunstrasenplatz mit Nebenanlagen, insb. einer Flutlichtanlage hergestellt.

**(3)** Ein Funktionsgebäude mit Toiletten und Duscmöglichkeiten wurde in einvernehmlicher Abstimmung zwischen Stadt und Kreis bereits Anfang des Jahres 2010 auf der Teilfläche „A“ errichtet.

**(4)** Für die in Abs. 2 und 3 errichteten Anlagen (Kunstrasenplatz und Funktionsgebäude) wird die Stadt für die Dauer dieser Vereinbarung wirtschaftliche Eigentümerin. Sie trägt alle hieraus resultierenden Lasten, Kosten und Gefahren.

Das rechtliche Eigentum verbleibt beim Kreis.

### **§ 2**

#### **Nutzungsrecht des Kreises**

**(1)** Der Kunstrasenplatz und das Funktionsgebäude werden für schulische Zwecke grundsätzlich nicht benötigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine unentgeltliche Mitbenutzung des Kunstrasenplatzes sowie des Funktionsgebäudes durch die Schule möglich.

**(2)** Solange der Kunstrasenplatz mit seinen Nebeneinrichtungen und das Funktionsgebäude im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt steht, steht der Stadt im Rahmen dieses Vertrages in allen Zweifelsfragen hinsichtlich der Nutzung und der Unterhaltung das Recht der endgültigen Entscheidung zu.

**(3)** Für die Bereitschaft der Stadt nach Abs. (1); Satz 2 erhält die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 100.000 €.

Der Investitionszuschuss ist spätestens einen Monat nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig.

### **§ 3 Überlassung an Dritte**

Die Stadt ist berechtigt, den Kunstrasenplatz einschließlich der Nebenanlagen und/oder das Funktionsgebäude unter Wahrung der Nutzungsrechte nach § 2 Abs. 1 ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Verträge, die eine längerfristige Nutzung vorsehen, sind dem Kreis vorab zur Kenntnis zu geben.

### **§ 4 Verkehrerschließung, Winterdienst, Ordnungsmaßnahmen**

**(1)** Eine Erschließung – in der Anlage mit Z1 bezeichnet - erfolgt ausgehend von der Falkensteiner Straße zunächst über ein städtisches Grundstück und in dessen Verlauf anschließend über kreiseigene Verkehrsflächen im Bereich der Grundstücke des Taunusgymnasiums.

Zur sicheren Gestaltung der Zufahrt und zur Trennung vom Schülerverkehr zwischen Bushaltestelle und den Schulgebäuden hat der Kreis in Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten den stadteigenen Wirtschaftsweg, Gemarkung Königstein, Flur 6, Flurstück 135/4 (nördlich der Bushaltestelle, Zufahrt zu den Tennisplätzen) bei gleichzeitiger Neugestaltung des Einmündungsbereiches von Bushaltestelle/neuer Zufahrt in die Falkensteiner Straße, ausgebaut.

Der Bereich ist in der Anlage schraffiert und mit dem Buchstaben „**B**“ bezeichnet.

**(2)** Für den - in der Anlage schraffiert und mit dem Buchstaben „**B**“ bezeichneten Bereich wird die Stadt, den im Rahmen der Verkehrssicherung anfallenden Winterdienst, kostenlos sicherstellen.

**(3)** Für den - in der Anlage schraffiert und mit dem Buchstaben „**B**“ bezeichneten Bereich wird die Stadt, die verkehrsrechtlichen Ordnungsmaßnahmen gemäß STVO übernehmen.

### **§ 5 Parkplätze**

**(1)** Der Kreis hat auf eigene Kosten südlich der Doppelsporthalle unter Anbindung an die vorstehend genannte Erschließung einen Parkplatz – der Bereich ist in der Anlage mit dem Buchstaben „**P**“ bezeichnet - für ca. 70 PKW errichtet.

Diese Parkplatzanlage steht außerhalb der Schulzeiten im Rahmen einer Doppelnutzung auch für Nutzer/Besucher der Sportplätze bzw. des Funktionsgebäudes zur Verfügung.

Der Kreis ist berechtigt für die Benutzung der vorgenannten Parkplatzanlage und anderen Stellplätzen im Bereich des Schulgeländes ein Entgelt zu erheben.

(2) Sofern zwischen der Ebene des neu errichteten Parkplatzes und der Ebene des Kunstrasenplatzes bzw. des Funktionsgebäudes eine Treppenanlage - in der Anlage mit dem Buchstaben „T“ bezeichnet - erforderlich wird, so wird die Stadt diese auf eigene Kosten neu errichten oder eine bestehende Treppenanlage herrichten und baulich unterhalten.

## **§ 6 Pflege-, Betriebs- und Bauunterhaltungskosten**

Die Stadt hat die Fläche „A“ einschließlich der Nebenanlagen, der Zuwegungen, der Treppenanlage „T“ und das Funktionsgebäude auf eigenen Kosten zu betreiben, zu pflegen und instand zu halten.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Stadt ist Trägerin der Verkehrssicherungspflicht für die Fläche „A“; insbesondere für den Kunstrasenplatz mit Nebenanlagen, die Zuwegungen, das Funktionsgebäude sowie die Treppenanlage „T“.

Sie stellt den Kreis insoweit von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei.

(2) Sollte der Kreis wegen der von der außerschulischen Nutzung ausgehenden Störung von Dritten zu Recht oder zu Unrecht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, so stellt die Stadt den Kreis von sämtlichen hieraus entstehenden Kosten frei.

Sie akzeptiert gegebenenfalls zeitliche und andere Einschränkungen für die außerschulische Nutzung des Geländes.

## **§ 8 Laufzeit / Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird zunächst auf 40 Jahre, beginnend mit der Fertigstellung des Kunstrasenplatzes geschlossen. Sie verlängert sich anschließend um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

(2) Nach Beendigung des Vertrages gehen der Kunstrasenplatz einschließlich der Nebenanlagen und das Funktionsgebäude kostenfrei in das Eigentum des Kreises über. Ein Anschlussvertrag kann zu gegebener Zeit ausverhandelt werden.

(3) Der Kreis ist schon vor Ablauf von 40 Jahren berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Monats zu kündigen, wenn er die Fläche „A“ für schulische Zwecke benötigt.

In diesem Fall ist der Kreis verpflichtet, den Restwert des Kunstrasenplatzes mit Nebenanlagen, berechnet auf der Grundlage der erstmaligen Herstellungskosten (687.962,90 €), abzüglich von Investitionszuschüssen (100.000,00 nach § 2 Abs. 3) und eines Abschreibungszeitraumes von 25 Jahren, in denen die Kosten linear abgeschrieben werden, der Stadt zu erstatten.

Die Herstellungskosten des Kunstrasenplatzes abzüglich der Investitionszuschüsse werden auf 587.962,90 € festgesetzt.

Gleiches gilt für das Funktionsgebäude, wobei hier ein Abschreibungszeitraum von 40 Jahren, in denen die Kosten linear abgeschrieben werden, zugrunde gelegt wird.

Die Herstellungskosten des Funktionsgebäudes (744.043,45 €) abzüglich der Investitionszuschüsse (50.000,00 € Landeszuschuss und 6.000,00 LsbH) werden auf 688.043,45 € festgesetzt.

**§ 9**  
**Sonstiges**

Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Stadt und Kreis über die Pflege des Sportplatzes „Am Kreisel“ vom 30.06./13.12.1983 sowie deren Erweiterung des inzwischen nicht mehr vorhandenen Tennisplatzes an der „Falkensteiner Straße“ vom 01.02./14.02.1985 aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den \_\_\_\_\_

Königstein im Taunus, den \_\_\_\_\_

Für den Hochtaunuskreis  
Der Kreisausschuss

Für die Stadt Königstein im Taunus  
Der Magistrat

Ulrich Krebs  
Landrat

Leonhard Helm  
Bürgermeister

Uwe Kraft  
Erster Kreisbeigeordneter

Walter Krimmel  
Erster Stadtrat

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)